



Grand Conseil
Commission de l'économie et de l'énergie

Grosser Rat
Kommission für Volkswirtschaft und Energie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht der Kommission VE zum Beschluss über die Ratifizierung der Übertragung der Konzession der Alpiq Schweiz AG (vormals EOS) vom 31. Oktober 1936, verlängert am 25. September 1965, an die Gesellschaft Dixence-Cleuson AG durch den Staatsrat

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission VE ist am Montag, 25. März 2024, von 9.00 bis 9.40 Uhr im Konferenzraum 4 des Grossratsgebäudes in Sitten zusammengetreten.

Kommission VE

Mitglieder	25. März 2024
WOLF Brigitte, Les Vert.e.s, Präsidentin	X
BARRAS Dominique, Le Centre, Vizepräsident	X
MAISTRE Yvan, PLR/FDP, Berichterstatter	X
BENDER Nathan, Le Centre	RODUIT Grégoire
BURGENER Melanie, neo – Die sozialliberale Mitte	X
CONTAT Pierre, UDC	RABOUD Damien
DELASOIE Stève, PLR/FDP	X
KALBERMATTER Marc, PS/GC	X
MOTTET Xavier, PLR/FDP	X
PELLUCHOUD François, UDC	MALBOIS André-Marcel
SCHAFEITEL Fabien, Le Centre	entschuldigt
SONNATI Guillaume, PS/GC	X
STUDER Rainer, Die Mitte Oberwallis	X

Parlamentsdienst

PORCELLANA Diane, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kantonsverwaltung

SCHMIDT Roberto, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Finanzen und Energie

FOURNIER Joël, Chef der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK)

HAENGGI Pascal, Adjunkt, DEWK

Gast

LOGEAN Grégory, Präsident der Gesellschaft Retour Dixence-Cleuson 2031

2. Vorstellung des Entwurfs

Am 29. Juni 2022 sandte die Alpiq Schweiz AG (nachfolgend die Alpiq) ein Schreiben an die Gemeinden Hérémence, St-Martin, Sitten, Nendaz, Mont-Noble und Vex sowie den Staat Wallis (nachfolgend die Konzedenten). Darin ersuchte sie um die Zustimmung der Konzedenten zum Prinzip der Übertragung aller mit den Wasserrechtskonventionen für Dixence, Chennaz und Printze verbundenen Aktiva an eine neue Gesellschaft namens «Dixence-Cleuson AG».¹

Am 28. Februar 2024 genehmigte der Staatsrat die Übertragung der Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Rhone an die neue Gesellschaft. Gemäss den Artikeln 9 und 27 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte muss der Entscheid des Staatsrates zur Genehmigung der Übertragung dieser Konzession vom Grossen Rat ratifiziert werden.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die Botschaft des Staatsrates und deren Anhänge.

3. Anhörung und Diskussion

Gesellschaft Retour Dixence-Cleuson 2031

Im Hinblick auf den Heimfall der Konzessionen im Jahr 2031 schlossen sich die Konzedenten 2021 in der einfachen Gesellschaft «Retour Dixence-Cleuson 2031» zusammen. Die neue Gesellschaft Dixence-Cleuson AG erfüllt, ihres Erachtens, alle Anforderungen der Konzession, und die Übertragung läuft dem öffentlichen Interesse nicht zuwider. Gemäss Artikel 42 Absatz 2 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte kann die Übertragung somit nicht verweigert werden. Sämtliche Konzedenten befürworteten denn auch den Vorschlag der Alpiq, mit Ausnahme der Gemeinde Nendaz, die sich noch nicht geäussert hat.²

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses wurde zwischen den Konzedenten und der Alpiq eine Vereinbarung bezüglich der Gesellschaft Dixence-Cleuson AG getroffen. Die zentralen Elemente der Vereinbarung sind:

- Keinerlei Verpflichtung der Konzedenten zur Ausübung oder Nichtausübung des Heimfallrechts oder zur Übernahme der Gesellschaft im Jahr 2032.
- Die Alpiq haftet gegenüber der neuen Gesellschaft vollständig und gesamtschuldnerisch für alle mit der aktuellen Konzession verbundenen Verpflichtungen (Abgaben, Steuern, Betriebskapital, Unterhaltungspflicht usw.).
- Die neue Struktur verursacht keine zusätzlichen Kosten für das «Partenariat fictif» Première Dixence.

¹ Wasserkraftanteile:

- Gemeinde Hérémence: 61,91 %
- Gemeinde Nendaz: 29,33 %
- Gemeinde Vex: 3,07 %
- Gemeinde Mont-Noble: 2,63 %
- Gemeinde Sitten: 1,21 %
- Gemeinde St-Martin: 1,01 %
- Staat Wallis: 0,84 %

Aktiva: Staumauern Première Dixence und Cleuson, Pumpstationen Cleuson und Blava, Kraftwerk Chandoline sowie alle für den Betrieb notwendigen Wasserführungen (Stollen und Druckleitungen), Stromleitungen und Grundstücke

² Die Urversammlung wird demnächst über diesen Punkt entscheiden.

- Recht auf Einsicht in die neue Gesellschaft durch Entsendung dreier Personen als Gäste zu den Sitzungen des Verwaltungsrates bei vollständiger Informationspflicht.

Die Vereinbarung wurde von der Anwaltskanzlei Oberson Abels AG geprüft und als nicht nachteilig für die Konzedenten befunden.

Die Gründung der Gesellschaft Dixence-Cleuson AG wird im Verlauf des ersten Halbjahrs 2024 erfolgen, rückwirkend auf den 1. Januar 2024 (Aktienkapital: CHF 1'000'000, Kapitaleinlagereserven: CHF 3'000'000). Wie unter Punkt 3 der Botschaft des Staatsrates erwähnt, verpflichtet das Gesetz über die Handänderungssteuer den Kanton und die Gemeinden dazu, für die Übertragung der Aktiva und Grundstücke vom derzeitigen Konzessionär an die neue Gesellschaft entsprechende Steuern zu erheben (z. B. auf Handänderungen oder Einregistrierungen). Laut Grégory Logean hat die Alpiq, namentlich im Einklang mit Artikel 103 des Fusionsgesetzes, ein Abkommen mit der kantonalen Steuerverwaltung zur steuerneutralen Einbringung der mit der Konzession verbundenen Aktiva in die neue Gesellschaft ausgehandelt, das eine fünfjährige Sperrfrist festlegt. Des Weiteren antwortet er auf eine entsprechende Frage, dass – aufgrund von Regeln im Zusammenhang mit der Lage der Einrichtungen – die Hauptbegünstigten der Besteuerung der neuen Gesellschaft im Wallis die Gemeinden Hérémence, Nendaz und Sitten sein werden.

Im Anschluss an mehrere Fragen zur Konzession Grande-Dixence erklärt Grégory Logean, dass der Heimfall dieser Konzession für spätestens Ende 2044 vorgesehen sei. Zu den Konzedenten zählen neben den oben genannten auch weitere Gemeinden. Der vorliegende Genehmigungsentscheid wird keine Auswirkungen auf das Vorgehen der Konzedenten im Hinblick auf zukünftige Heimfälle von Konzessionen haben. Die zur Gesellschaft Retour Dixence-Cleuson 2031 gehörenden Konzedenten werden über ihr Recht auf Einsicht in die neue Gesellschaft Dixence-Cleuson AG auf dem Laufenden gehalten werden.

4. Eintretensabstimmung

Die zwölf anwesenden Kommissionsmitglieder sprechen sich **einstimmig für Eintreten aus**.

5. Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

6. Schlussberatung und -abstimmung

Die **zwölf anwesenden Mitglieder** der Kommission VE **nehmen den Entwurf einstimmig an**.

Sitten, 24. April 2024

Die Präsidentin
Brigitte WOLF

Der Berichterstatter
Yvan MAISTRE